

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 7

Kiel, den 22. Juli

1939

Inhalt: 40. Kirchensteuererhebung 1939 (S. 81) - 41. Richtlinien für die Arbeit der Landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik (S. 82). - 42. Satzung der Landesmusikschule Schleswig-Holstein in Lübeck (S. 83). - 43. Anstellung von Kirchenmusikern (S. 85). - 44. Grundsätze über die Betätigung der Kirchengemeinden auf dem Gebiete der Friedhofsgärtnerei (S. 86). - 45. Anordnung betr. Friedhofsgebühren für Nichtgemeindeglieder (S. 89). - 46. Anordnung über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen (S. 89). - 47. Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (S. 91). - 48. Neue Bücher und Schriften (S. 93). - Personalien.

Nr. 40. Kirchensteuererhebung 1939.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 534/39. G II, G III.

Berlin, den 20. Juni 1939.

Kirchensteuer in Preußen 1939.

Die Kirchensteuer ist im Rechnungsjahre 1939 nach den gleichen Grundsätzen zu erheben und zu bearbeiten, wie dies im Rechnungsjahr 1938 geschehen ist. Von der Herausgabe besonderer Richtlinien sehe ich ab.

In Vertretung:
gez. Dr. M u h s.

Kiel, den 29. Juni 1939

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir den Kirchenvorständen hiermit bekannt, indem wir gleichzeitig auf die unter dem 22. April 1939 erlassene Rundverfügung der Finanzabteilung betr. Kirchensteuererhebung 1939 — C 2461 — hinweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3728 (Dez. III).

Dr. R i n d e r.

Nr. 41. Richtlinien für die Arbeit der Landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik.

Kiel, den 4. Juli 1939.

Nachstehende Richtlinien geben wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juni 1939 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 38) bekannt:

Richtlinien für die Arbeit der Landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik.

1. Anträge und Anfragen der Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Kirchenmusik sowie in Orgelneubau, -umbau und -instandsetzungsangelegenheiten sind über den zuständigen Synodalausschuß an die Landeskirchliche Stelle für Kirchenmusik zu richten. Sie hat vor Erteilung eines Bescheides dem Landeskirchenamt zu berichten, wenn es sich um Fragen grundsätzlicher Art handelt, und hat Berichte der Kirchengemeinden in Orgelangelegenheiten, gegebenenfalls mit ihrer eigenen Stellungnahme, an das Landeskirchenamt weiterzuleiten. Anträge und Anfragen in Besetzungs- und Besoldungssachen sind von den Kirchengemeinden über den zuständigen Synodalausschuß wie bisher an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Landeskirchliche Stelle für Kirchenmusik wird zu Fragen kirchenmusikalischer Art, deren Regelung vom Landeskirchenamt durch eine grundsätzliche Anordnung beabsichtigt ist, vom Landeskirchenamt gehört werden und hat sich hierzu gutachtlich zu äußern.

2. Die Landeskirchliche Stelle für Kirchenmusik hat das Landeskirchenamt über alle wesentlichen kirchenmusikalischen Vorgänge zu unterrichten und kann ihr notwendig erscheinende Anträge stellen. Ihr Leiter hat auf Ersuchen des Landeskirchenamts kirchenmusikalische Belange in den Sitzungen des Landeskirchenamts und in den Propsterversammlungen zu vertreten.
3. Das Landeskirchenamt wird mit seiner Vertretung bei kirchenmusikalischen Tagungen sowie bei Prüfungen von Kirchenmusikern in der Regel den Leiter oder ein Mitglied der Landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik beauftragen.
4. Die Landeskirchliche Stelle für Kirchenmusik arbeitet in engem Zusammenhange mit dem Verband der evangelischen Kirchenmusiker, dem Verbande der evangelischen Kirchenchöre und dem Verbande der evangelischen Posaunenchöre Schleswig-Holsteins.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Mitarbeit bei grundsätzlichen Fragen der Besetzung der kirchenmusikalischen Ämter und der Gehaltsfestsetzung der Kirchenmusiker,
 - b) Musikalisch-liturgische Förderung der Kirchenmusiker und der Pastoren auf amtlichen Konferenzen und in Freizeiten sowie bei Visitationen,
 - c) Pflege der Kirchenmusik in allen Kirchengemeinden,
 - d) Erhaltung und Neugründung von Kirchen- und Posaunenchören,
 - e) Gestaltung von Kirchenmusikfesten, besonders für die Propsteien,
 - f) Sachberatung in Orgelbau und im Glockenwesen.
5. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird der Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in die Bezirke Nord, Ost, Süd und West eingeteilt. Jeder Bezirk hat einen Bezirksobmann, welcher in steter Fühlungnahme mit der Landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik in in seinem Bezirk selbständig arbeitet.

Einteilung:

Bezirk Nord: Die Propsteien Flensburg, Hütten, Nordangeln, Schleswig, Südingeln, Südtondern. Obmann: Domorganist Haller-Schleswig.

- Bezirk Ost: Die Propsteien Kiel, Neumünster, Plön, Oldenburg, Rendsburg, Segeberg.
Obmann: Organist Dr. Deffner-Kiel.
- Bezirk Süd: Die Propsteien Altona, Pinneberg, Ranzau, Stormarn, Lauenburg.
Obmann: Organist Schulze-Elmsborn.
- Bezirk West: Die Propsteien Husum, Eiderstedt, Münsterdorf, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen. Obmann: Organist Kienecker-Tönning.
6. Für die Bezirksobmänner gelten hinsichtlich der in § 1 Ziffer 1—2 und 7 der Bekanntmachung vom 4. April 1929 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) bezeichneten Anlässen (Orgel- und Glockenfragen) die Bestimmungen der §§ 2—4 a. a. O. entsprechend.
7. Die Landeskirchliche Stelle für Kirchenmusik tritt wenigstens einmal in jedem Vierteljahr zu einer Besprechung zusammen. Zu dieser Besprechung kann gegebenenfalls ein Vertreter der unter 4. genannten Verbände hinzugezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 1810. (Dez. III).

Dr. Kinder.

Nr. 42. Satzung der Landesmusikschule Schleswig-Holstein in Lübeck.

Kiel, den 30. Juni 1939

Der Landesmusikschule Schleswig-Holstein wird mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgende Satzung verliehen:

I.

Allgemeines

Die Landesmusikschule Schleswig-Holstein ist die staatlich anerkannte Musikschule für das Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein. Die Hansestadt Lübeck ist ihre Trägerin. Die Landesmusikschule Schleswig-Holstein dient der beruflichen Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses in allen Fächern der Musik. Es gehört zu den ihr vom Staate zugewiesenen und vorbehaltenen Aufgaben die Ausbildung in allen musikalischen Abteilungen, bei denen die Berufsausübung von einem staatlichen Zeugnis abhängig ist; sie will außerdem alle Zweige der Volks- und Hausmusik im deutschen Geiste fördern und pflegen.

Die Schule trägt die Bezeichnung „Landesmusikschule Schleswig-Holstein“.

II.

Ausbildungsmöglichkeiten

Die Schüler werden in dem von ihnen zu wählenden Hauptfach und den im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtfächern ausgebildet. Sie erhalten ihre weitere Ausbildung durch musikalische und seminaristische Übungen und durch Musikaufführungen, die gemeinschaftlich mit den Lehrern veranstaltet werden.

Die Gesamtausbildung gliedert sich in folgende Abteilungen und Einrichtungen, die jeweils ein oder mehrere verwandte Hauptfächer und Pflichtfächer umfassen:

1. Abteilungen für künstlerische und Berufsausbildung:
 - a) Ausbildungsklassen für Sologesang und Instrumentalspiel, Tonsatz, Chor- und Orchesterleitung,
 - b) Abteilung für Kirchenmusik,
 - c) Seminar für Privatmusiklehrer,
 - d) Orchesterschule,
 - e) Opernschule.

IV.

Organe der Landesmusikschule

Beirat

Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck steht in Fragen der Landesmusikschule ein Beirat zur Seite. Dem Beirat gehören an:

1. der Direktor der Landesmusikschule,
2. ein Vertreter des Oberpräsidenten in Kiel,
3. ein Vertreter des Regierungspräsidenten in Schleswig,
4. je ein Vertreter der Kirchenbehörden in Kiel und Lübeck.

Der Oberpräsident in Kiel und der Regierungspräsident Schleswig teilen dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck mit, welche Vertreter und Stellvertreter sie bestimmt haben. Die Vertreter und Stellvertreter der Kirchenbehörden in Kiel und Lübeck werden von dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck auf Vorschlag der Kirchenbehörde jeweils auf 3 Jahre berufen.

Der Beirat wird von dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck einberufen. An den Sitzungen des Beirats kann der Beauftragte des Ministers teilnehmen; dieser kann auch den Beirat einberufen. Die Vertreter der Kirchenbehörden in Kiel und Lübeck werden zu den Beiratssitzungen nur insoweit einberufen, als es sich um Fragen der Abteilung für Kirchenmusik handelt.

Der Beirat ist für die Beratung folgender Angelegenheiten zuständig:

1. Anstellungsfragen,
2. Haushaltsplan,
3. Jahresbericht,
4. Satzungsänderungen,
5. Aufnahmebedingungen,
6. Fragen des Unterrichts grundsätzlicher Bedeutung.

Über die Beratung des Beirats sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind dem Minister zuzustellen.

V.

Haushaltskasse und Rechnungswesen

Die Hansestadt Lübeck trägt die Unterhaltung der Landesmusikschule. Sie erhält vom Staate und von der Provinz Schleswig-Holstein Zuschüsse. Die Kirchenbehörden in Kiel und Lübeck leisten für die Abteilung für Kirchenmusik besondere Zuschüsse.

VII.

Aufnahmebedingungen und -prüfungen

Für die Aufnahme in die Abteilungen für Berufsausbildung sind grundsätzlich erforderlich:

- a) ein Mindestalter von 16 Jahren,
- b) eine ausreichende musikalische Begabung und Vorbildung,
- c) eine genügende allgemeine Schulbildung, soweit im einzelnen nicht höhere Anforderungen gestellt werden,
- d) eine einwandfreie Führung,
- e) die körperliche Eignung,
- f) das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Die Aufnahmeprüfungen der Landesmusikschule finden halbjährlich statt. Sie werden von einem Prüfungsausschuß abgenommen, dem außer dem Direktor (oder seinem Stellvertreter) die Lehrer der für die Prüfung in Frage kommenden Abteilung angehören.

XI.

Abgang, Prüfungen, Zeugnisse

An der Landesmusikschule werden nach Maßgabe der staatlichen Prüfungsordnungen durch staatlich eingesetzte Prüfungsausschüsse staatliche Abschlußprüfungen abgehalten. Ferner wird in der Abteilung für Kirchenmusik neben der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter die landeskirchliche Prüfung nach Maßgabe der landeskirchlichen Prüfungsordnungen durch den zuständigen Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Direktors abgenommen.

Lübeck, den 18. April 1939.

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Vorstehenden Auszug aus der im Reichsministerialamtsblatt „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ 1939, Seite 336, vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter dem 12. Mai 1939 veröffentlichten Sitzung der Landesmusikschule Schleswig-Holstein bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 11. Januar 1939 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 4 und Seite 7) zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A. 1764 (Dez. III)

Nr. 43. Anstellung von Kirchenmusikern.

Kiel, den 3. Juli 1939

In Ergänzung unserer Rundverfügung vom 19. Mai 1939 - C 2523 - ordnen wir hiermit an:

Jede freierwerbende haupt- oder nebenberufliche Kirchenmusikerstelle mit einer Jahreseinnahme von 800 RM. ab ist in Zukunft im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zur Bewerbung auszuschreiben. Eine Ausschreibung der freien Stelle in anderen Blättern entbindet nicht von der Verpflichtung zur gleichzeitigen Ausschreibung im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Die Ausschreibung ist beim Landeskirchenamt so rechtzeitig zu beantragen, daß der Besetzungstermin innegehalten werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, die Ausschreibung unverzüglich zu beantragen, sobald das Freierwerden der Stelle feststeht. Im Antrag auf Ausschreibung der Stelle sind die näheren Angaben über die Stelle (Bezüge, Dienstantritt, Dienstpflichten) und die Bewerbungsfrist mitzuteilen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die eingegangenen Bewerbungen unverzüglich der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik einzureichen, von der sie an den zuständigen Bezirksobmann weitergegeben werden. Dieser wird die Kirchengemeinden bei der Auswahl unter den Bewerbern beraten.

Freierwerbende Kirchenmusikerstellen, die mit einem Lehrerorganisten besetzt werden sollen, unterliegen nicht der Ausschreibungspflicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Das gleiche gilt für die Kirchenmusikerstellen mit einer Jahreseinnahme unter 800 RM.

In den im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen ist dem Landeskirchenamt und der landeskirchlichen Stelle für Kirchenmusik sofort zu berichten, sobald das Freierwerden der Stelle feststeht.

Die Genehmigung zur Anstellung eines Kirchenmusikers behält sich die Finanzabteilung vor. Die Genehmigung wird künftig nicht erteilt werden, wenn die vorstehenden Vorschriften nicht beachtet worden sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Rinder.

Nr. C 3953 (Dez. III)

Nr. 44. Grundsätze über die Betätigung der Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Friedhofsgärtnerei.

Kiel, den 15. Juli 1939

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch Runderlaß vom 13. April 1939 (RMBl. i. B. 39 Spalte 837 ff.) Richtlinien für die Betätigung der politischen Gemeinden auf dem Gebiet der Friedhofsgärtnerei bekanntgegeben. Die kirchlichen Friedhofsverwaltungen machen sich die Grundsätze, die in diesen Richtlinien niedergelegt sind, zu eigen. Ihre Anwendung auf die Kirchhöfe erfordert jedoch aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen eine eingehende Regelung. Auf Grund einer Verständigung mit dem Reichsnährstand und dem Reichsverband der Gartenausführenden und Friedhofsgärtner werden folgende Grundsätze bekanntgegeben:

1. Grundsatz der freien Zulassung.

Die gärtnerische Pflege und pflanzliche Ausschmückung der Gräber kann ausgeführt werden

- a) durch den Grabbesitzer selbst,
- b) durch die zugelassenen freiberuflichen Friedhofsgärtner,
- c) durch die Friedhofsverwaltung.

Im Zuge der Durchführung dieses Grundsatzes der freien Zulassung ist es den Friedhofsverwaltungen nicht mehr gestattet, sich die Befugnis zur Ausführung dieser Arbeiten ausschließlich vorzubehalten, es sei denn, daß die Ausnahmebestimmungen dieser Grundsätze oder der Ziffern 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 und 2 der Richtlinien vom 13. April 1939 zutreffen, oder daß die ausschließliche Befugnis der Friedhofsverwaltung durch eine im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand zustande gekommene Sonderregelung aufrechterhalten werden soll.

Hiernach nicht mehr gestattete Monopole sind innerhalb einer angemessenen, die wirtschaftlichen Belange der Friedhofsverwaltung berücksichtigenden Frist abzubauen.

Laufende Verträge zwischen Grabberechtigten und Friedhofsverwaltung über Grabpflege, Gießpflege usw. bleiben unberührt.

2. Gesamtanlage der Friedhöfe, Kirchhofskapelle, Leichenhalle und erstmalige Herrichtung der Gräber.

Die Kirchhofsverwaltung kann sich sämtliche gärtnerische Arbeiten an der Gesamtanlage des Kirchhofs vorbehalten. Hierzu gehört die Planung und Unterhaltung der Anlage einschließlich der Hecken, insbes. das Pflanzen, Beschneiden, Pflegen und Entfernen von Bäumen und Sträuchern, auch soweit sie sich innerhalb einer Grabstelle befinden. Ebenso die Ausschmückung der Kirchhofskapelle und der Leichenhalle, soweit die Pflanzenbestände der Kirchhofsverwaltung dazu reichen.

Die erste Aufhügellung der Gräber und die erste Belegung des Hügels bzw. seiner Seitenwände mit Rasen, Efeu oder anderen rasenbildenden oder bodenbedeckenden Pflanzen kann sich die Kirchhofsverwaltung, soweit es die einheitliche Gestaltung des Friedhofs erfordert, vorbehalten. Für die sonstige Bepflanzung der Gräber gilt Ziffer 1 dieser Grundsätze.

3. Lieferung von Pflanzenmaterial.

Der Verkauf des für die Ausschmückung der Gräber benötigten Pflanzenmaterials, einschl. der Topf- und Schnittpflanzen und der Bindereiartikel (Kränze), ist den freiberuflichen Gärtnern ausschließlich einzuräumen; im Rahmen der nach diesen Grundsätzen zulässigen Aufträge kann die Kirchhofsverwaltung eigenes Pflanzenmaterial verwenden.

Gehen hinsichtlich der den Gärtnern ausschließlich vorbehaltenen Leistungen Aufträge bei der Friedhofsverwaltung ein, so hat diese die Aufträge an die freiberuflichen Gärtner nach einer im Benehmen mit den örtlichen Stellen des Reichsnährstandes festgestellten Reihenfolge gegen eine Verwaltungsgebühr weiterzuleiten.

4. Begießen der Gräber.

Grundsätzlich umfaßt die Grabpflege auch das Begießen.

Soweit nicht im Zusammenhang mit einem Grabpflegeauftrag die Gießpflege freiberuflichen Gärtnern übertragen ist, kann sich die Friedhofsverwaltung die entgeltliche Gießpflege vorbehalten.

5. Zulassung.

Ein freiberuflicher Gärtner erhält die Befugnis zu Arbeiten auf einem Friedhof durch Erteilung einer Berechtigungskarte.

Die Berechtigungskarte wird freiberuflichen Gärtnern nach Fühlungnahme mit dem Reichsnährstand auf ihren Antrag erteilt, wenn sie die persönliche und sachliche Eignung nachgewiesen haben.

Für die Berechtigungskarte ist eine Gebühr zu zahlen; sie besteht aus einer Grundgebühr für die Berechtigungskarte des Betriebsführers und aus Zusatzgebühren für die Nebenkarten, die seine in dem Friedhof tätigen Gefolgschaftsmitglieder erhalten; dazu kommt eine jährliche Unkostenentschädigung, die nach der Zahl der von dem Gärtner betreuten Gräber zu berechnen ist.

Die Zulassung kann nach Fühlungnahme mit dem Reichsnährstand widerrufen werden, wenn

a) sich erweist, daß die Voraussetzungen für die Zulassung nicht gegeben sind,

b) wenn ein Gärtner trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstößt.

Die Berechtigungskarte kann auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

6. Örtliche Sonderregelung.

Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ist es nicht möglich, weitergehende einheitliche Bestimmungen vorzuschlagen; es bleibt deshalb den einzelnen Landeskirchen bzw. Kirchengemeinden vorbehalten, eine Verständigung mit den zuständigen Organen des Gärtnergewerbes zu suchen, die den Bedürfnissen der Berufsgärtner Rechnung trägt, es aber vermeidet, die einheitliche Gestaltung des Friedhofs zu gefährden oder den Kirchengemeinden die wirtschaftliche Grundlage für eine würdige Gestaltung der Friedhöfe zu entziehen.

Zu vorstehenden, im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand und dem Reichsverband der Gartenausführenden und Friedhofsgärtner e. V. aufgestellten Grundsätzen wird bemerkt: Bei Meinungsverschiedenheiten, die bei der Durchführung der vorstehenden Grundsätze zwischen den kirchlichen Friedhofsverwaltungen und den örtlichen Vertretungen der Berufsgärtner entstehen, ist uns zu berichten, damit solche Schwierigkeiten durch das Landeskirchenamt und die übergeordneten Stellen des Reichsnährstandes behoben werden können. Zur Frage der Zulassung (Ziffer 5) ist zu bemerken, daß in Schleswig-Holstein für die Zulassung der freien Berufsgärtner Voraussetzung ist, daß diese im Besitz des von der Landesbauernschaft ausgegebenen „Berufsausweis für Gartenausführende und

Friedhofsgärtner" sind. Sollen die unter Ziffer 3 Abs. 2 und Ziffer 5 Abs. 3 vorgesehenen Verwaltungsunkostenbeiträge in Kirchengemeinden erst neu eingeführt bzw. bereits vorhandene Sätze erhöht werden, so ist insoweit die Genehmigung des Preiskommissars erforderlich. Entsprechende Anträge sind uns nach Fühlungnahme mit der örtlichen Fachvertretung der Berufsgärtner vorzulegen.

Die in den Grundsätzen erwähnten ministeriellen Richtlinien vom 13. April 1939 sind hierunter abgedruckt.

Betrifft: Richtlinien für die Betätigung der Kirchengemeinden auf dem Gebiete der Friedhofsgärtnerei.

Rd. Erl. d. R. M. d. F. v. 13. 4. 1939 — Va 80/39 — 1620

Für die Betätigung der Gemeinden auf dem Gebiete der Friedhofsgärtnerei hat der Herr Reichsminister des Innern die nachstehenden Richtlinien bekanntgegeben:

1. (1) Die gärtnerische Pflege und pflanzliche Ausschmückung der Gräber ist grundsätzlich von den freiberuflich tätigen Gärtnern auszuführen. Den Gärtnern bleibt grundsätzlich auch die Lieferung des für die Ausschmückung der Gräber benötigten Pflanzenmaterials einschließlich der Topf- und Schnittpflanzen überlassen.

(2) Die pflanzliche Ausschmückung der Friedhofskapelle kann, soweit eine gemeindliche Friedhofsgärtnerei und daher die für die Ausschmückung erforderlichen Pflanzenbestände vorhanden sind, von der gemeindlichen Friedhofsgärtnerei durchgeführt werden.

(3) Soweit es die künstlerische Eigenart des Friedhofs erfordert (vgl. Ziff. 57 der Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofs)¹⁾, der durch die erwerbstätigen Gärtner keine ausreichende Gewähr für die einheitliche Gestaltung des Friedhofs gegeben wird, kann die Gemeinde bestimmen, daß die erstmalige Herrichtung und Bepflanzung der Gräber durch eigene Kräfte vorzunehmen ist.

(4) Um ungeeignete Personen von der Pflege der Gräber fernzuhalten, empfiehlt es sich, die Vornahme erwerbsgärtnerischer Arbeiten auf dem Friedhof von der Ausstellung einer Berechtigungskarte gem. II, 7 Abs. 2 der Musterfriedhofsordnung²⁾ abhängig zu machen. Die Ausstellung der Berechtigungskarte erfolgt nach Fühlungnahme mit dem Reichsnährstand.

2. (1) Soweit die ortsansässigen zur Grabbepflanzung und Grabpflege zugelassenen erwerbstätigen Gärtner nicht oder in nicht hinreichendem Maße in der Lage sind, den Vorschriften der Friedhofsordnung zu genügen, kann die Gemeinde Aufträge für Grabbepflanzung und Grabpflege übernehmen und durch ihre eigenen Kräfte ausführen lassen.

(2) Die Gemeinde kann sich auch dann durch Übernahme von Aufträgen für Grabbepflanzung und Grabpflege einschalten, wenn die von den zugelassenen erwerbstätigen Gärtnern geforderten Preise bei gleichen Leistungen und unter Berücksichtigung der Preisentwicklung höher liegen, als die von der Gemeinde geforderten Preise, oder wenn die zugelassenen erwerbstätigen Gärtner sonst eine die berechtigten Belange der Grabstelleneinhaber schädigenden Preispolitik treiben.

3. (1) Der Betrieb der gemeindlichen Friedhofsgärtnerei hat der gärtnerischen Pflege und Instandhaltung des Friedhofgrundstücks und der von der Gemeinde im Rahmen dieser Richtlinien ausgeübten Grabpflege, der Pflanzenzucht oder der Kultivierung von Pflanzengruppen jedoch nur insoweit zu dienen, als der im Rahmen der Betätigung der Gemeinde auf dem Gebiet des Friedhofsgärtnereiwesens auftretende Bedarf an Pflanzenmaterial durch den Erwerbsgartenbau nicht oder zum mindesten nicht besser und wirtschaftlicher gedeckt werden kann.

(2) Bei der Errichtung und Unterhaltung einer Friedhofsgärtnerei ist auf die Bestimmung des § 67 der DGO Bedacht zu nehmen. Die Friedhofsgärtnerei soll jedoch auf denjenigen Umfang beschränkt bleiben, der erforderlich ist, um die ihr nach diesen Richtlinien zufallenden Aufgaben entsprechend den Grundsätzen öffentlicher Wirtschaftsführung erfüllen zu können.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1937 S. 113, 114

²⁾ Vgl. RMBl. 1937 S. 113, 124

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4096 (Dez. VI.)

Dr. R i n d e r.

Nr. 45. Anordnung betr. Friedhofsgebühren für Nichtgemeindeglieder.

Kiel, den 3. Juli 1939.

Soweit die Friedhofsgebührenordnungen für Nichtgemeindeglieder eine erhöhte Gebühr vorsehen und die Gebührensätze hinsichtlich der verschiedenen Gruppen der Nichtgemeindeglieder (Angehörige einer anderen evangelischen Kirchengemeinde, nichtevangelische Volksgenossen) einen Unterschied aufweisen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1939 angeordnet:

(1) Die für Nichtgemeindeglieder festgesetzten Gebühren sind außer Hebung zu setzen, soweit sie den doppelten Satz der Gebühren, die für Gemeindeglieder gelten, übersteigen.

(2) Wenn die Gebühren für Gruppen von Nichtgemeindegliedern der Höhe nach voneinander abweichen, sind die Gebühren außer Hebung zu setzen, soweit sie den niedrigsten der Gebührensätze für Nichtgemeindeglieder übersteigen.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung werden den Kirchengemeinden gleichzeitig durch Rundverfügung zugeleitet.

Finanzabteilung beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

Nr. C. 3952 (Dez. VI.)

Nr. 46. Anordnung über die Vermeidung von Kirchlichen Doppelbesteuerungen.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697*) wird zur Vermeidung der doppelten Besteuerung eines gleichzeitig in mehreren Landeskirchen zur Kirchensteuer herangezogenen Kirchensteuerpflichtigen und im Interesse einheitlicher Verhandlungsführung der kirchlichen Steuergläubiger mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Hat ein Kirchensteuerpflichtiger nur in einem Kirchengebiet seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so wird er nur dort zur Kirchensteuer herangezogen. Bei Körperschaften entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Lage der Betriebsstätte. Bei Kirchensteuern in der Form von Zuschlägen zu den Realsteuern gelten die Bestimmungen des § 3.

(2) Ein Steuerpflichtiger wird an seinem Aufenthaltsort nicht zur Kirchensteuer herangezogen, wenn er in dem Gebiet einer zur Deutschen Evangelischen Kirche gehörenden Kirche einen Wohnsitz hat.

(3) Die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Absätze 1 und 2 regelt sich nach § 13 StAnpGef., soweit nicht in allen beteiligten Kirchengebieten für die Begründung der Kirchensteuerpflicht der Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts gilt und diese Regelung ein gerechteres Ergebnis zur Folge hat.

(4) Die Verlegung des Wohnsitzes von einem Kirchengebiet in ein anderes wirkt sich für die Heranziehung zur Kirchensteuer mit dem Beginn des folgenden Kalendermonats aus. Über diesen Zeitpunkt hinaus erhobene Kirchensteuern sind zu erstatten. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

Kirchensteuerzuschläge zu Reichssteuern.

§ 2.

(1) Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf

jeden Wohnsitz entfällt ein Bruchteil. Im Falle der Zerlegung des Einkommensteuerbetrages eines Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Finanzausgleichgesetzes berechnen sich die Bruchteile nach der Höhe der Rechnungsanteile. In den übrigen Fällen wird die Höhe der Bruchteile von den obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wohnsitze festgesetzt. Der Bruchteil gilt für alle Reichssteuern, die von den beteiligten Steuergläubigern im einzelnen Falle übereinstimmend als Maßstab benutzt werden. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Landeskirchen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

(2) Für Steuerpflichtige, die aus einem Kirchengebiet zuziehen, in welchem die Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren erfolgt, oder die in ein solches Kirchengebiet zuziehen, beginnt oder erlischt die Steuerpflicht insoweit mit dem Zeitpunkt, an welchem der Kirchensteuerlohnabzug endet oder beginnt.

(3) Eine nachträgliche Heranziehung eines Steuerpflichtigen auf Grund eines zweiten oder weiteren Wohnsitzes mit Rückwirkung für abgelaufene Steuerjahre ist nicht zulässig.

Kirchensteuerzuschläge zu Gemeindesteuern.

§ 3.

(1) Für die Veranlagung zur Kirchensteuer als Zuschlag zu den Real- (Grund-, Gewerbe-) Steuern ist nur das Kirchengebiet zuständig, in welchem der Grundbesitz liegt oder die Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Werden Zuschläge nach Abs. 1 auch von außerhalb des Kirchengebietes wohnenden Steuerpflichtigen erhoben, so ist zunächst zwischen den Beteiligten eine Einigung anzustreben. Gelingt eine solche nicht, so wird, falls in der Wohnsitzkirchengemeinde keine Zuschläge zu gleichartigen Steuern erhoben werden, die Kirchensteuer der Wohnsitzkirchengemeinde auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte dieser Zuschläge ermäßigt. Jedoch soll die von der Wohnsitzkirchengemeinde zu tragende Steuerermäßigung nicht mehr als ein Drittel ihrer Gesamtsteuerforderung ausmachen. Die Belegenheitskirchengemeinde hat die Zuschläge soweit zu erlassen, daß die Summe der in beiden Kirchengemeinden zu zahlenden Kirchensteuern die ursprüngliche Gesamtforderung der Wohnsitzkirchengemeinde nicht übersteigt.

(3) Wird bei Berechnung der Zuschläge zu den Reichssteuern der Anteil ausgenommen, der dem außerhalb des Kirchengebietes gelegenen Grund- und Betriebsvermögen entspricht oder aus diesem fließt, so findet Absatz 2 keine Anwendung.

Sonstige Kirchensteuern.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung auf Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.

Besteuerung in den Grenzgemeinden.

§ 5.

(1) Gehören mehrere zu einem Pfarrbezirk vereinigte Kirchengemeinden (Mutter- oder Tochtergemeinden) verschiedenen Landeskirchen an, so steht die Steuerhoheit in jeder von ihnen der Landeskirche zu, der sie angehört. Die Verteilung der gemeinsamen Lasten des Pfarrbezirks bestimmt sich nach besonderer Vereinbarung. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheiden die beteiligten obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei angerufen werden kann.

(2) Setzt sich die Kirchengemeinde aus Orten oder Ortsteilen verschiedener Kirchengebiete zusammen, so sind für die kirchliche Besteuerung die Bestimmungen der Landeskirche maßgebend, der die Kirchengemeinde angehört. Ist die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde zweifelhaft, so entscheidet die Lage der Kirche.

Sonstige Bestimmungen.

§ 6.

(1) Die zuständigen kirchlichen Behörden leisten sich bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern Beistand. Die obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden sind gehalten, den steuerberechtigten kirchlichen Verbänden zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 in Einzelfällen entsprechende Weisungen zu erteilen.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten in den Fällen der §§ 1 bis 5 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei endgültig.

(3) Beim Wegzug eines Steuerpflichtigen in ein anderes Kirchengebiet und bei der Begründung eines Wohnsitzes in einem anderen Kirchengebiet haben sich die beteiligten kirchlichen Stellen hierüber zu unterrichten.

§ 7.

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 treten mit Wirkung vom 1. April 1939 an die Stelle der bisherigen Leitsätze für die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen (A. R. W. 1931 S. 33).

(2) Die in dieser Anordnung den obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden zugewiesenen Befugnisse werden, soweit bei ihnen Finanzabteilungen gebildet sind, von diesen wahrgenommen.

Berlin, den 7. März 1939.

Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

Dr. Werner.

Kiel, den 30. Juni 1939.

Vorstehende Anordnung geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Nr. C. 3913 Dez. III.

Dr. Rinder.

Nr. 47. Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Kiel, den 15. Juli 1939.

Vom Reichsministerium des Innern ist eine „Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“ (Dl.) herausgegeben worden. Die Dl. kann durch den Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Berlin S. W. 61, Gitschiner Straße 109, zum Preise von 3,50 RM bezogen werden. Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirche hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Es ist uns nicht möglich, auf alle fichtlich interessierenden Bestimmungen der Dl. hinzuweisen. Daher empfehlen wir die Anschaffung der Dl. selbst. Wir können hier nur kurz auf den IV. Teil, Sonstige Aufgaben des Standesbeamten, 1. Abschnitt: Mitwirkung beim Nachweis der Abstammung und bei der Sippenforschung, §§ 516—525, und 4. Abschnitt: Gebühren, §§ 571—610, hinweisen.

In § 516 wird der auch für die Pfarrämter geltende Grundsatz aufgestellt, daß alle Anträge auf Ausstellung von Urkunden zur Führung des Abstammungsnachweises besonders beschleunigt zu erledigen sind. Bei mangelnder Zuständigkeit ist doch nach bestem Wissen Rat zu erteilen, wo und wie die Urkunde beschafft werden kann. Auch bei der Sippenforschung hat der Standesbeamte, soweit es seine sonstige Tätigkeit zuläßt, allen Ratsuchenden behilflich zu sein. (§ 518).

In den §§ 519—525 werden die Bestimmungen über den Ahnenpaß aufgeführt. Sie entsprechen den bereits bekannt gegebenen. Wir weisen nur besonders hin auf § 522 (vgl. Abs. 3 des Runderlasses des Reichs- u. Preussischen Ministers des Innern vom 26. Januar 1935), welcher lautet:

§ 522. Randvermerke sind bei der Eintragung in einen Ahnenpaß nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den Nachweis der Abstammung von Bedeutung sind. So sind bei einer Annahme an Kindes Statt nur die natürlichen Eltern, nicht die Wahl Eltern, einzutragen. Andererseits muß z. B. die Feststellung, daß das Kind nicht das eheliche Kind des Ehemannes der Mutter ist, berücksichtigt werden. Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Eintragungen nicht unklar werden. Da sich z. B. bei einer Annahme an Kindes Statt der Name des Wahlkindes ändert, ist in dem Ahnenpaß neben die Namensangabe in Klammern ein kurzer Vermerk zu setzen, der etwa folgende Fassung erhalten müßte: (an Kindes Statt angenommen). In ähnlichen Fällen ist entsprechend zu verfahren; in Betracht kommen z. B. folgende Fälle: behördliche Namensänderung, Einbenennung gemäß § 1706 BGB., Ehelichkeitserklärung gemäß § 1723 BGB. Auf eine Legitimation durch nachfolgende Ehe ist dagegen nicht besonders hinzuweisen.

In dem 4. Abschnitt: Gebühren ist zunächst in § 571 vorgeschrieben, daß, wie die Pfarrämter, auch der Standesbeamte die vorgeschriebenen Gebühren zu erheben und in ein Verzeichnis einzutragen hat. Besonders interessieren die §§ 599—610, in denen die Gebühren für Abstammungsurkunden behandelt werden. § 599 spricht den Grundsatz der Gebührenpflicht aus. In den folgenden Paragraphen werden die Befreiungen kraft besonderer Bestimmung erwähnt, § 600 Reichserbhofgesetz, § 601 Ehestandsdarlehen, § 602 Kinderbeihilfen, § 603 Versorgungsanwärter, § 606 Allgemeines. Die Bestimmungen entsprechen II, 3 b—e der Gebührenzusammenfassung (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1937 S. 52/53). In den §§ 604 und 605 wird hervorgehoben, daß Wehrpflichtige und Angehörige des Reichsarbeitsdienstes als solche keinen Anspruch auf Gebührenfreiheit haben, abgesehen vom Falle des Unvermögens.

Eine wesentlich neue Vorschrift bringt der § 607 in seinem Absatz 3. Diese Vorschrift ist auch von den Pfarr- und Kirchenbuchämtern anzuwenden. Sie lautet:

§ 607 (1) Bei der Anforderung von Urkunden zum Nachweis der Abstammung kann das Unvermögen zur Zahlung der Gebühren in erleichterter Form nachgewiesen werden.

(2) Das Unvermögen ist von der Stelle, die den Nachweis der Abstammung verlangt hat, auf dem Schreiben, durch das die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen. Dabei hat eine kleinliche Nachprüfung des Unvermögens zu unterbleiben; insbesondere sind Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger und Sozialrentner stets als unvermögend anzusehen. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß die für die Ausfertigung der Urkunden zu zahlenden Gebühren gering sind. Liegt daher ein begründeter Anlaß vor, an der Richtigkeit des geltend gemachten Unvermögens zu zweifeln, so kann die um die Bescheinigung angegangene Stelle den Antragsteller zunächst zur Beibringung einer von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellten Unvermögensbescheinigung auffordern.

(3) Zur Ausstellung von Unvermögensbescheinigungen sind bei Angehörigen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände ausschließlich die Kreisleiter und die Leiter

der Gaupersonalämter zuständig. Bei Angehörigen der SA., SS., des NSKK. und der HJ. sind außerdem zuständig:

1. bei Angehörigen der SA. die Führer vom Führer der Standarte an aufwärts;
2. bei Angehörigen der SS.
 - a) die Führer der allgemeinen SS. vom Führer der Standarte an aufwärts,
 - b) die Führer der SS.-Verfügungstruppe und SS.-Totenkopfverbände vom Führer des Sturmes an aufwärts;
3. bei Angehörigen des NSKK. die Führer vom Führer der Standarte an aufwärts;
4. bei Angehörigen der HJ. die Führer vom Gebietsführer an aufwärts.

Im § 608 wird (3) der Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 10. Oktober 1935 — I B 3/305 — angeführt, in § 609 III, 2 der Runderlaß vom 4. März 1935 — I B 3/29 — und (4) a der Runderlaß vom 10. Oktober 1935 — I B 3/305 —.

Schließlich enthält § 610 eine entsprechende Bestimmung wie III, 13 (1) der erwähnten Gebührenzusammenfassung.

Wir weisen hierbei noch auf folgendes hin, worauf uns eine Landeskirche aufmerksam gemacht hat. Es sei mehrfach beobachtet worden, daß ausgestellte Kirchenbuchzeugnisse durch andere Stellen oder durch Unbeteiligte ergänzt worden seien. Dazu bemerken wir, daß jede Änderung, Ergänzung oder dergl. einer Kirchenbuchurkunde grundsätzlich unzulässig ist. Das Kirchenbuchzeugnis wird dadurch ungültig, die Stelle, welche die Änderung pp. vorgenommen hat, macht sich gegebenenfalls strafbar. Unrichtige oder unvollständige Kirchenbuchzeugnisse müssen der Stelle, welche das Zeugnis ausgestellt hat, zur Ausstellung eines richtigen oder vollständigen Zeugnisses eingesandt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 719 (Dez. VIII)

Dr. R i n d e r.

Nr. 48. Neue Bücher und Schriften.

„In Gottes Händen“ Unseren Kranken für einsame Stunden von Pfarrer Ernst Finsterbusch. Lichtweg-Verlag, Offen. Preis 0,50 RM.

„Evangelische Haus- und Lebensordnung“ für die Glieder der Unierten Evangelischen Kirche in Polen. Herausgegeben von der Landessynode der unierten evangelischen Kirche in Polen. Luther-Verlag-Posen mit einem Geleitwort von Generalsuperintendent D. Blau.

„Evangelische Kirche und Volkstum“ von lic. Dr. A. Jobst, Alfred Kroener Verlag, Preis RM 4,50. Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde, der recht gutes volkskundliches Material enthält.

P e r s o n a l i e n.

Berufen: Am 24. Juni 1939 der Pastor Berthold Sweers in Schlammersdorf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlammersdorf.

Eingeführt: Am 11. Juni 1939 der Pastor Ernst Rothacker in Neufkirchen i/D. als Pastor der Kirchengemeinde Neufkirchen i/D.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt: Auf seinen Antrag zum 1. September 1939
 Pastor Claus Thomsen in Sülfeld I.

Gestorben: Am 26. Juni 1939 Pastor Karl Frank in Munsterdorf;
 am 29. Juni 1939 Propst i. R. Johann Jakobsen, zuletzt tätig in Wirringen bei Hannover. Der Verstorbene war vom 15. 11. 1896 bis zu seiner zum 1. 4. 1934 erfolgten Zuruhesetzung I. Kompastor in Glückstadt und versah seit dem 16. November 1923 das Propstenamt der Propstei Ranzau;
 am 5. Juli 1939 Pastor i. R. Emil Lohse in Gniffau. Der Verstorbene war ab 2. 11. 1913 bis zu seiner infolge Erreichung der Altersgrenze zum 1. April 1932 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Glücksburg. Ab Oktober 1934 bis zu seinem Heimgang verwaltete er die Pfarrstelle in Gniffau.

Erledigte Pfarrstelle.

Die 2. Pfarrstelle in Albersdorf ist frei und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen Ortsklasse C. Neues Pastorat mit schönem Garten vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 20. August 1939 an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

